

# **COVID-19-Schutzkonzept Bistro Badi**

gem. Art. 6 Abs. 3 lit. j und Art. 6a COVID-19-  
Verordnung 2

vom 1. Juni 2020

<b>1.</b>	<b>Allgemeine Zielsetzung des Schutzkonzeptes .....</b>	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>Geltungsbereich und Verantwortung .....</b>	<b>3</b>
<b>3.</b>	<b>Schutzmassnahmen Bistro Badi .....</b>	<b>3</b>
<b>4.</b>	<b>Inkraftsetzung .....</b>	<b>3</b>

## 1. Allgemeine Zielsetzung des Schutzkonzeptes

Mit diesem Schutzkonzept soll der Betrieb des Badi Bistros während der aktuellen Pandemie (COVID-19) gewährleistet und gleichzeitig eine Ansteckung von Mitarbeitenden und Dritten verhindert werden.

## 2. Geltungsbereich und Verantwortung

Dieses Schutzkonzept gilt für die Mitarbeitenden des Bistros sowie Kunden/Kundinnen und Dritte. Verantwortlich für die Umsetzung ist der Pächter.

## 3. Schutzmassnahmen Bistro Badi

Auf die Hygiene- und Abstandsregeln des BAG ist immer zu achten, insbesondere regelmässiges Händewaschen und/oder Händedesinfizierung. Es werden nachfolgende spezifische Schutzmassnahmen festgelegt:

### Kontakte zu Kunden/Dritten

- Eine Hinweistafel weist auf die Hygiene- und Schutzmassnahmen sowie Abstandsregeln hin;
- Zur Kennzeichnung des 2 Meter Abstandes werden Bodenmarkierungen angebracht;
- Bestellung und Bezahlung erfolgt an einer separat eingerichteten Station;
- Bei der Zahlstation wird ein Spuckschutz montiert;
- Wenn möglich soll bargeldlos bezahlt werden;
- Lebensmittel und Getränke werden an zwei Stationen ausgegeben, unterteilt in Getränke/Imbiss und Speisen;
- Unter jedem Sonnenschirm werden maximal zwei Tische aufgestellt mit je vier Stühlen;
- Die Tische werden regelmässig gereinigt und desinfiziert;
- Für die Abfallentsorgung stehen geschlossene Abfallbehälter zur Verfügung. Die Deckel werden regelmässig gereinigt und desinfiziert.

### Kontakte unter Mitarbeitenden

- Mitarbeitende, die sich krank fühlen, werden nach Hause geschickt resp. bleiben zu Hause;
- Im Food Bereich werden Handschuhe getragen;
- Regelmässige Reinigung und Desinfizierung von gemeinsam genutzten Arbeitsmitteln und -flächen;

## 4. Inkraftsetzung

Mit Beschluss vom 02.06.2020 durch den Gemeindeführungsstab Rüti per 06.06.2020 in Kraft gesetzt.